

Bemerkungen zu § 24 JGG

Von ERNST LEIM, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die demokratische Gesetzlichkeit erfordert, daß Richter und Staatsanwalt bei der Anwendung unserer Gesetze stets den Willen des Gesetzgebers erforschen. Das gilt sowohl für die von unserer Arbeiter- und Bauernmacht selbst erlassenen Gesetze wie für die von ihr sanktionierten. Um den Sinn eines Gesetzes zu erkennen, genügt es aber nicht, nur nach der Präambel zu sehen, sondern dazu muß der Gesetzestext im Zusammenhang betrachtet werden. Es ist in jedem Fall falsch, den Willen des Gesetzgebers ausschließlich der Präambel zu entnehmen und dann danach den Wortlaut des Gesetzes willkürlich umzudeuten, zu erweitern oder einzunengen, um ihn mit der gewonnenen „Erkenntnis“ in Einklang zu bringen. Die strengste Beachtung des Gesetzeswortlauts ist ein wichtiger Bestandteil der demokratischen Gesetzlichkeit. Präambel und Wortlaut des Gesetzes bilden eine untrennbare Einheit und lassen erst in ihrer Gesamtheit den Willen des Gesetzgebers und den Sinn des Gesetzes erkennen. — Diese Vorbemerkung erscheint notwendig im Hinblick auf die falsche Anwendung der Gesetze, wie sie immer wieder festzustellen ist.

Ein Gesetz, über das z. B. noch keine genügende Klarheit besteht, ist auch das Jugendgerichtsgesetz und hier insbesondere § 24. Um den Sinn des § 24 JGG zu ergründen, ist es notwendig, den ersten Halbsatz des Paragraphen in Verbindung mit der Präambel zu lesen. Auch der Jugendliche, der wegen der Schwere seiner Straftaten nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden muß, bleibt ein Jugendlicher. Bei ihm muß in besonderem Maße geprüft werden, ob er gemäß § 4 Abs. 1 JGG für seine strafbare Handlung verantwortlich gemacht werden kann. Auch nach seiner Verurteilung wird er nicht mehr dem Erwachsenen gleichgestellt, sondern wird, wie § 54 Abs. 2 JGG bestimmt, in einem besonderen Jugendhaus verwahrt, dessen Erzieher für die Aufgaben dieser Anstalt besonders ausgebildet und befähigt sein müssen. Also trifft die Präambel des JGG auch auf diese Jugendlichen zu. Sie wird allerdings durch den 1. Satz des § 24 Abs. 1 eingeschränkt, der besagt, daß ein Jugendlicher, dessen Verbrechen die Sicherheit unseres Arbeiter- und Bauernstaates und den Schutz unserer Bürger besonders stark gefährden, nicht nach dem JGG, sondern nach allgemeinem Strafrecht wie ein Erwachsener zu bestrafen ist.

1. Welche Verbrechen als derart gesellschaftsgefährlich angesehen werden, ist im § 24 JGG gesagt. Die dort aufgeführten Verbrechen sind nicht etwa nur Beispiele, sondern eine erschöpfende Zusammenstellung. Eine Bestrafung zu Freiheitsentziehung wegen eines Verbrechens nach KRd Nr. 38 in Verbindung mit §§ 1, 4, 17 und 24 JGG, wie sie am 29. April 1955 vom Bezirksgericht Leipzig ausgesprochen wurde, ist also ungesetzlich. Die KRd Nr. 38 ist nicht im § 24 JGG genannt, und die Gerichte können nicht willkürlich die Liste der in § 24 aufgezählten Verbrechen erweitern. Diese Sache hätte vor dem Jugendgericht verhandelt werden müssen.

Ebenso falsch ist es, wenn z. B. der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt einen Jugendlichen wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung und KRd Nr. 38 zu Freiheitsentziehung verurteilt. Die Freiheitsentziehung ist eine Strafe, die ausschließlich im Jugendstrafrecht ausgesprochen wird; sie kann im allgemeinen Strafrecht nicht angewendet werden. Eine derartige Zusammenfassung von Jugend- und allgemeinem Strafrecht ist unmöglich.

Richtig ist es aber, wenn das Gericht in demselben Urteil die Sühnemaßnahmen der KRd Nr. 38 ausspricht. Zwar sagt § 22 JGG, daß gegen Jugendliche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht erkannt werden darf. Ebenso dürfen nach unserer Auffassung im Jugendstrafverfahren die obligatorischen Sühnemaßnahmen der KRd Nr. 38 nicht ausgesprochen werden. Einem Jugendlichen, der nach dem Jugend-

strafrecht verurteilt wird, soll nicht von vornherein die Möglichkeit der gesellschaftlichen Betätigung versperrt werden.

Anders ist es jedoch, wenn — wie im oben erwähnten Fall — die KRd Nr. 38 in Verbindung mit Art. 6 der Verfassung angewendet wird. In diesem Fall gilt nach § 24 JGG das allgemeine Strafrecht. Das bedeutet, daß dann auch die Sühnemaßnahmen der KRd Nr. 38 ausgesprochen werden müssen. Dies ergibt sich schon aus der Stellung des § 22 JGG im System des Jugendstrafrechts. Wäre § 22 hinter dem § 24 eingeordnet, dann müßte sein Inhalt auch auf § 24 zutreffen; da aber § 24 JGG den Abschnitt über die Strafen abschließt, kann das in vorhergehenden Paragraphen Gesagte sich nicht auf ihn erstrecken.

Die Richtigkeit unserer Auffassung ergibt sich aber auch aus Folgendem: Das Verbrechen eines Jugendlichen gegen Art. 6 der Verfassung wird gemäß § 24 JGG nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts bestraft. Nun sieht aber Art. 6 Abs. 3 vor, daß der wegen eines solchen Verbrechens Bestrafte weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein kann; er verliert ferner das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden. Abs. 3 ist ein unabdingbarer Bestandteil des Art. 6. Diese Nebenfolgen, die zwar im Urteil nur ausgesprochen werden, wenn die Verurteilung ausschließlich nach Art. 6 erfolgt, sind aber in jedem Fall zu beachten und können auch nicht durch § 22 JGG ausgeschlossen werden. Es ist demnach unmöglich, daß bei einer Verurteilung eines Jugendlichen nach Art. 6 in Verbindung mit KRd Nr. 38 die Nebenfolgen des Art. 6 ausgesprochen werden, nicht jedoch die Sühnemaßnahmen nach der KRd Nr. 38. Ein Jugendlicher kann nicht in ein und demselben Verfahren nach Art. 6 als Erwachsener, dagegen nach der KRd Nr. 38 als Jugendlicher gelten. Wenn das Gesetz die Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorschreibt, dann muß es in seiner vollen Schärfe angewendet werden. Ausgenommen ist davon nach § 24 JGG lediglich die Todesstrafe.

Wenn nun aber gemäß § 24 JGG gegen einen Jugendlichen Sühnemaßnahmen ausgesprochen werden, so ist damit nicht gesagt, daß er auf Lebenszeit von jeder gesellschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen sein soll. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß ihm nach seiner Entlassung und nach Ablauf einer entsprechenden Bewährungsfrist die Nebenfolgen und die Sühnemaßnahmen im Gnadenwege erlassen werden. Hat er durch sein Verhalten nach der Entlassung gezeigt, daß er die notwendigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat, dann wird man ihm auch wieder die Möglichkeit der gesellschaftlichen Betätigung eröffnen. Es wäre aber grundfalsch und widersprüche auch dem Gesetz, wollte man dem Jugendlichen angesichts der Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat, die zu einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht führen mußte, von vornherein alle Nebenfolgen erlassen.

2. Schwierigkeiten bereitet häufig die Beantwortung der Frage was unter der „wiederholten Begehung schwerer Verbrechen“ i. S. des § 24 JGG zu verstehen ist.

Ob ein Verbrechen als schweres Verbrechen anzusehen ist, obliegt dem staatsanwaltschaftlichem und richterlichem Ermessen. § 1 StGB mit seiner allgemeinen Formulierung hilft hier nicht weiter. Jedoch wird man sagen können, daß jede Tat, für die im konkreten Fall ein Erwachsener mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft werden würde, als ein schweres Verbrechen im Sinne des § 24 JGG zu werten ist. Der Begriff der „wiederholten Begehung schwerer Verbrechen“ darf allerdings nicht dem Rückfallsbegriff des StGB gleichgesetzt werden. Es kommt nicht darauf an, daß der Jugendliche schon mehrfach wegen schwerer Verbrechen bestraft wurde. Auch der nicht vorbestrafte Jugendliche muß, wenn er beispielsweise wiederholt schwere Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums begeht, gemäß § 24 JGG bestraft wer-